

# **BGer 7B\_922/2023 vom 29. Dezember 2023**

Bundesgericht, 2023-12-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_7B\\_922\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_922_2023)

FR: TF 7B\_922/2023 du 29 décembre 2023

IT: TF 7B\_922/2023 del 29 dicembre 2023

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Staatsanwaltschaft Schwyz nahm mit Verfügung vom 10. März 2023 im Zusammenhang mit einer Anzeige von A.\_\_\_\_\_ wegen eines Polizeieinsatzes im Zimmer ihrer Tochter in der Stiftsschule U.\_\_\_\_\_ keine Strafuntersuchung gegen die beiden beteiligten Beamten an Hand. Mit Beschluss vom 4. Mai 2023 hiess das Kantonsgericht Schwyz die dagegen von A.\_\_\_\_\_ erhobene Beschwerde gut und hob die Nichtanhandnahmeverfügung auf. Am 19. Juli 2023 gewährte die Staatsanwaltschaft A.\_\_\_\_\_ die unentgeltliche Rechtspflege, wies indessen ihr Gesuch um Einsetzung einer unentgeltlichen Rechtsbeiständin ab. Dagegen erhob A.\_\_\_\_\_ Beschwerde an das Kantonsgericht, welches mit Verfügung vom 2. November 2023 mangels hinreichender Begründung nicht auf die Beschwerde eintrat.

A.\_\_\_\_\_ führt mit Eingabe vom 23. November 2023 Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht. Sie beantragt sinngemäss die Aufhebung des angefochtenen Entscheids und die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege.

Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

### **E. 2**

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten gilt der in Art. 106 Abs. 1 BGG verankerte Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht; insofern besteht eine qualifizierte Rügepflicht ( Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1, 65 E. 1.3.1 mit Hinweisen). Es obliegt der Beschwerdeführerin namentlich darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid gegen Grundrechte verstossen soll.

Die Beschwerdeführerin setzt sich mit der Begründung des Kantonsgerichts, die zum Nichteintreten auf ihre Eingabe führte, nicht auseinander. Stattdessen legt sie ihre Sicht der Dinge dar und äussert sich insbesondere zum angeblich strafrechtlich relevanten Verhalten der Beamten bzw. kriminellen Verhalten der Behörden. Damit vermag sie allerdings nicht nachvollziehbar aufzuzeigen, inwiefern die Begründung des Kantonsgerichts bzw. dessen Entscheid selbst rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

### **E. 3**

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich aussichtslos, weshalb dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege nicht zu entsprechen ist ( Art. 64 BGG ). Der finanziellen Lage der Beschwerdeführerin ist bei der Bemessung der Gerichtskosten Rechnung zu tragen (

Art. 65 Abs. 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.